



Boris Schwartz
Vertreter der Referentin

Über die BA-Geschäftsstelle Nord
An die Vorsitzende des Bezirksausschusses
09 – Neuhausen-Nymphenburg
Frau Anna Hanusch
Hanauer Str. 1 / IV
80992 München

19.02.2024

Erneute Prüfung Tempo 50 auf der Dachauer Straße zwischen Leonrodstraße und Landshuter Allee – BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 06112 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 09 - Neuhausen-Nymphenburg vom 14.11.2023

Sehr geehrte Frau Hanusch,

der o.g. Antrag wurde uns vom Direktorium mit der Bitte um weitere Bearbeitung zugeleitet; er bezieht sich auf ein Geschäft der laufenden Verwaltung i. S. d. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO und § 12 Abs. 3 Bezirksausschuss-Satzung.

Mit diesem Antrag fordert der Bezirksausschuss 09 das Referat für Klima- und Umweltschutz auf, erneut zu prüfen, ob die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Dachauer Straße zwischen Leonrodstraße und Landshuter Allee von 60 km/h auf 50 km/h reduziert werden kann.

In der Begründung zu diesem Antrag wird u.a. der Lärm- und Gesundheitsschutz der Anwohnenden genannt. Es wird ausgeführt, dass eine Reduktion der erlaubten Höchstgeschwindigkeit die Lärm- und Feinstaubbelastung reduzieren würde. Weiter wird ausgeführt, dass zuletzt im Jahr 2015 eine Aufnahme der Dachauer Straße in den Lärmaktionsplan der Landeshauptstadt München abgelehnt worden sei.

Zu diesem Antrag kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

In München wurden in den vergangenen Jahren bereits eine Vielzahl von Maßnahmen und Programmen zur Lärminderung umgesetzt, womit sich die Situation für die Bürger*innen im Hinblick auf die Lärmbelastung kontinuierlich verbessert hat. Dennoch werden – wie auch in anderen Ballungsräumen – die für die Lärmaktionsplanung maßgebenden Anhaltswerte

entlang des stark verkehrsbelasteten Hauptstraßennetzes in weiten Bereichen überschritten. Da nicht alle verbleibenden Bereiche mit Überschreitungen der Anhaltswerte im nächsten Lärmaktionsplan behandelt werden können, ist es im Sinne einer zielgerichteten Lärminderungsplanung erforderlich, Belastungsschwerpunkte zu erfassen und Untersuchungsgebiete zu lokalisieren, für die prioritär Lärminderungsmaßnahmen geprüft werden.

Die Auswahl von Untersuchungsgebieten erfolgt durch das Referat für Klima- und Umweltschutz nach einem definierten Procedere. Maßgeblich für die Festlegung der Untersuchungsgebiete sind die absolute Höhe des Lärmpegels und die Anzahl der betroffenen Einwohner*innen in einem bestimmten Bereich. Hieraus wird ein sogenanntes Lärmbewertungsmaß errechnet, welches die Betroffenheit eines Bereichs quantifiziert und die Identifizierung besonders lärm betroffener Gebiete ermöglicht. Das genannte Vorgehen dient einer Priorisierung, um mit den begrenzten zur Verfügung stehenden Planungskapazitäten und finanziellen Ressourcen eine möglichst hohe Anzahl an Bürger*innen bzw. vorrangig besonders lärm betroffene Bürger*innen zu entlasten.

Im Rahmen der derzeit laufenden Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Landeshauptstadt München wurden durch das Referat für Klima- und Umweltschutz insgesamt 10 neue Untersuchungsgebiete nach den oben beschriebenen Maßgaben festgelegt. Hierbei wurde aufgrund der hohen Lärmbelastung und der großen Anzahl an betroffenen Einwohner*innen auch die Dachauer Straße im Abschnitt zwischen Elisenstraße und Lampadiusstraße als Untersuchungsgebiet berücksichtigt (Untersuchungsgebiet "D_05 Dachauer Straße"). Der antragsgegenständliche Abschnitt der Dachauer Straße zwischen Leonrodstraße und Landshuter Allee befindet sich somit innerhalb des genannten Untersuchungsgebietes.

Für die Dachauer Straße wurden – wie auch für die übrigen Untersuchungsgebiete – verschiedene Maßnahmen zur Lärminderung gutachterlich voruntersucht. Die Maßnahme „Absenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h auf 50 km/h“ wird für die Dachauer Straße als Prüfauftrag in den Entwurf zum Lärmaktionsplan aufgenommen. Der im vorliegenden Antrag des Bezirksausschuss 09 geforderten Prüfung wurde durch das Referat für Klima- und Umweltschutz demnach bereits nachgekommen.

Vorbehaltlich einer Zustimmung durch den Stadtrat kann die geforderte Maßnahme in den Lärmaktionsplan aufgenommen werden. Es wird jedoch nochmals darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Lärmaktionsplans lediglich Prüfaufträge formuliert werden können. Die konkrete Umsetzung der Maßnahme erfolgt im Rahmen einer verkehrsrechtlichen Anordnung durch das Mobilitätsreferat. Im Zuge des Verfahrens zur verkehrsrechtlichen Anordnung erfolgt eine Würdigung und Abwägung aller maßgeblichen fachlichen Belange.

Der BA-Antrag Nr. 20-26 / B 06112 ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Boris Schwartz
Vertreter der Referentin